



Die Fachstelle Wohnraumsicherung

Anlaufstelle für Personen mit
Wohnungsnotfällen



WHO is WHO ?

Anna Czaja

Telefon 14-2740

Christa Lehnert

Telefon 14-2304

Ramona Schuster

Telefon 14-2595



Arbeitsbereiche

Prävention: Vermeidung drohender
Obdachlosigkeit im Vorfeld

Obdach: Maßnahmen bei unmittelbar
bevorstehender oder gerade
eingetretener Obdachlosigkeit



Prävention Aufgabenbereich

- **Beratung**

Problematik der Kündigungen aufgrund von Mietrückständen oder verhaltensbedingte Kündigungen sind oft verbunden mit anderen Problemlagen u.a. Sucht, psychische Erkrankung, hohe Verschuldung, strafrechtliche Hintergründe,...

→ Austausch mit/ Vermittlung an andere Institutionen

- Vermittlung zwischen Mietern und Vermietern, Anwälten, etc.
- Sicherung der laufenden Mietzahlung
- Übernahme von Mietrückständen als **Beihilfe** oder als **Darlehen**

Oberstes Ziel: Verhinderung des Wohnungsverlustes



Prävention in Zahlen – Entwicklung

Zwangsräumungen

Im Jahr 2020 kam es bei 26 Haushalten zu Zwangsräumungen. Davon konnte bei 15 Haushalten durch Beratung und Unterstützung die drohende Wohnungslosigkeit abgewandt werden.

Durch das Sozialpaket der Bundesregierung wurden coronabedingt weniger Zwangsräumungen durchgeführt, da diese von März 2020 bis 30.06.2020 ausgesetzt waren. Im zweiten Lockdown ab 02.11.2020 wurde diese Maßnahme seitens der Bundesregierung als „unbegründet“ nicht wieder aufgenommen.



Prävention in Zahlen – Entwicklung

Einweisungen in Obdach-Unterkünfte nach Zwangsräumung

11 Haushalte (15 Erwachsene und 6 Kinder) mussten
2020 nach erfolgter Zwangsräumung in Obdachlosen-
unterkünfte eingewiesen werden.



Prävention in Zahlen – Entwicklung

Jahr	Anzahl erfolgreicher Zwangsräumungen	Einweisungen	Haushaltsstruktur
2017	28	9 Haushalte	11 Erwachsene 2 Kinder
2018	34	13 Haushalte	20 Erwachsene 8 Kinder
2019	38	10 Haushalte	15 Erwachsene 11 Kinder
2020	26	11 Haushalte	15 Erwachsene 6 Kinder



Obdach

- „Einweisungen“ nach POG (Maßnahme zur Abwehr von **Gefahren** aus der unfreiwilligen Obdachlosigkeit)
- Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte
- Bereitstellung von Notfallzimmern zur Unterbringung von akut obdachlosen Personen. Unterbringung durch Polizei und Feuerwehr jederzeit möglich



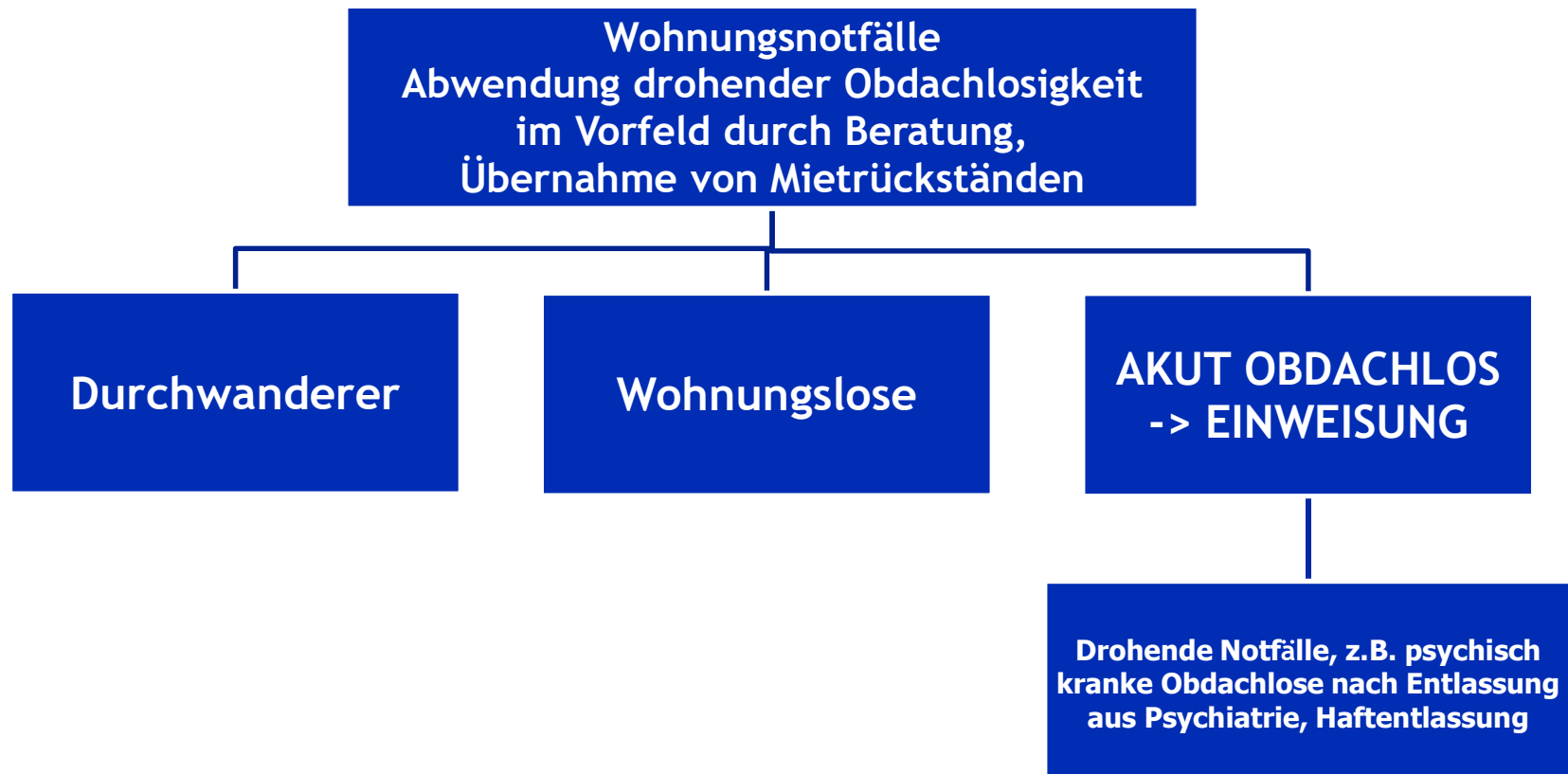
WER IST „OBDACHLOS“ ?

Obdachlos (wohnungslos) im Sinne des POG ist, wer unfreiwillig keine menschenwürdige Unterkunft hat. Wohnungslosigkeit wird dabei als „Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ angesehen.

Die Einweisung ist kein Mittel zur Wohnungsbeschaffung und sollte nicht auf Dauer angelegt sein



Wann wird „eingewiesen“...?





Wann wird „eingewiesen“...?

Wegen der Gefährdung ihrer Grundrechte haben Wohnungslose einen notfalls gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterbringung.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Wohnungslosigkeit selbst verschuldet wurde. Die Unterkunft kann aber einfach und vorübergehend angelegt sein, es muss sich hierbei um keine Wohnung handeln.



Wohnungslose in Speyer Einweisungsverhältnisse in Zahlen

Jahr	Haushalte	Anzahl Personen	Anzahl davon Kinder
2017	86	133	17
2018	86	131	17
2019	90	136	18
2020	86	133	17



Wohnungslose in Speyer

Ergänzung um die Personengruppe

„ehemalige Asylbewerber und Flüchtlinge“ die nach Abschluss der Asylverfahrens keinen Wohnraum finden konnten und in den städtischen Unterkünften verblieben sind.

Jahr	Haushalte	Anzahl Personen	Anzahl davon Kinder
2017	101	239	99
2018	71	177	68
2019	77	210	88
2020	37	110	50



Struktur der Unterbringungsmöglichkeiten

- ca. 40 dezentrale Wohnungen der GEWO Wohnen GmbH im gesamten Stadtgebiet zur Vermeidung von Ghettoisierung
- Industriestraße: 30 Einzelwohnungen
- Container Industriestraße: 6 Zimmer
- Zum Schlangenhühl 18:
 - 12 Zweizimmer-Wohnungen, 8 Ein-Zimmer Wohnungen
- Zusätzlich zur Vermeidung von Mehrfachbelegungen, insbesondere im Hinblick auf die Corona Pandemie:
 - 25 Einzelzimmer im Birkenweg 94 a.



Sperrung der Energiezufuhr

- Beratung + Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche z. B. Jobcenter
- Verhandlung mit Energieversorgern, Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Sperrung, z.B. Vermittlung an das Amtsgericht
- Sicherung der zukünftigen Abschlagszahlungen durch Abtretung der Transferleistungen an den Energieversorger
- Abwicklung von Schuldenübernahme durch Darlehen oder Beihilfe
- Vermittlung an Leistungsträger und Schuldnerberatungsstellen



„Recht auf Verwahrlosung“

Problematik der Verwahrlosung von Personen und der zunehmend notwendigen Unterbringung offenbar psychisch kranker Personen in Obdach-Unterkünften.

Die Obdachlosenunterkunft kann keine „Auffangstation“ für Menschen werden, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung problematische Mieter sind.

Diese Menschen stören auch im hohen Maße das Zusammenleben in einer Notunterkunft und sind verhaltensbedingt für alle anderen Bewohner kaum tragbar.



Unterbringungsverpflichtung auch bei „Systemsprengern“?

Der Begriff der Unterbringungsverpflichtung ist strittig. Solange aus welchen Gründen auch immer - eine Unterbringung nach dem PsychKHG oder in einer Einrichtung i.S. d. SGB XII nicht erfolgt, bleibt es grundsätzlich bei der Verpflichtung der örtlichen Behörde, drohende oder bestehende Obdachlosigkeit abzuwenden.



Unterbringungsverpflichtung auch bei „Systemsprengern“?

Die Fachstelle Wohnraumsicherung gewährleistet damit die letzte Absicherung innerhalb des sozialen und ordnungsrechtlichen Systems. Nur in extremen Einzelfällen ist es möglich, obdachlosen Personen die Unterbringung wegen massiver Störung aufgrund mangelnder Unterbringungsfähigkeit zu verweigern (OVG NRW Beschluss vom 10.07.2019-9B 882/9).



Fachstelle Wohnraumsicherung Johannesstraße 22 a 67346 Speyer